

## Mehrbelastungsausgleich – Einwohnerpauschalen 2025 nach § 23 Abs. 1 und Abs. 1a ThürFAG

---

Die nach Maßgabe von § 23 Abs. 4 ThürFAG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürFAG für das Jahr 2025 fortgeschriebenen Beträge je Einwohner<sup>1</sup> für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 ThürFAG stellen sich wie folgt dar:

Kreisfreie Städte	220 Euro
Landkreise	161 Euro
Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Gemeinden	71 Euro
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbständige Gemeinden	45 Euro <sup>2</sup>

Soweit zum 1. Januar 2025 Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von **Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbständigen Gemeinden** wahrgenommen werden, erhöht sich der Einwohnerbetrag von 45 Euro nach § 23 Abs. 1a Satz 1 ThürFAG:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung	1,57 Euro
nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	2,99 Euro
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,34 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,68 Euro

---

<sup>1</sup> maßgeblich für das Ausgleichsjahr 2025 ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2023; für die Fortschreibung wurden die nach § 23 Abs. 4 ThürFAG maßgeblichen Parameter der am 15. August 2024 verfügbaren letzten fünf Jahre berücksichtigt.

<sup>2</sup> fortgeschrieben nach § 23 Abs. 4 ThürFAG ergibt sich ein Betrag je Einwohner von 42,00 Euro, dieser erhöht sich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürFAG auf 45,00 Euro.

Soweit **Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte zusätzliche Kreisaufgaben** wahrnehmen, erhöht sich deren Einwohnerbetrag von 71 Euro nach § 23 Abs. 1a Satz 2 ThürFAG:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,34 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,68 Euro